

dem Käufer noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem andern Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es versteht sich, daß die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zollvereins nicht beabsichtigen, sei es durch diesen oder irgend einen andern Artikel des gegenwärtigen Vertrages, Sich etwas anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der innern Verwaltung zu beschränken, in so weit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebersinkunft den Preussischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins in ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

#### Artikel VI.

Die Preussischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zollvereins, oder ihre Nachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanschen Reichs mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Preussischen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Vereins-Staaten oder seinem Rechtsnachfolger freistehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eignen von ihm selbst eingeführten Waaren, oder für deren Versendung nach dem Innern in der Absicht, solche dort zu verkaufen, unterworfen sein würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder andern Abgabe sein, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag.